

RS Vwgh 2001/1/24 2000/16/0380

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2001

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind
32/06 Verkehrssteuern

Norm

KVG 1934 §17 Abs1;
KVG 1934 §18 Abs2 Z3;
KVG 1934 §21 Z1;

Rechtssatz

Die vertraglich zur Erlangung der Geschäftsanteile übernommene Investitionsverpflichtung kann im konkreten Fall keinesfalls wie ein langfristig gestundeter Kaufpreis behandelt werden, sondern stellt eine (den Haftungsübernahmen vergleichbare) zusätzliche Leistungsverpflichtung dar, die nach der stRsp des VwGH ohne Rücksicht darauf in die Steuerbemessungsgrundlage ungekürzt einzubeziehen ist, ob der Erwerber letzten Endes überhaupt und in welchem Ausmaß zur Haftung bzw Leistung herangezogen wird (Hinweis E 29. Oktober 1998, 98/16/0217; E 7. Dezember 2000, 2000/16/0366- 0368). Aus diesem Grund hat eine Abzinsung nicht stattzufinden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160380.X05

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at